

Antrag

der Fraktion der SPD

Thema **Zukunft gestalten - Nachtragshaushalt vorlegen**

Der Landtag möge beschließen:
Die Staatsregierung wird aufgefordert

durch die unverzüglich Vorlage eines Nachtragshaushaltsplanentwurfes 2013/2014,
die Auswirkungen der aktuellen Novembersteuerschätzung zu etatisieren:

1. Einbuchung der Steuermehreinnahmen in Höhe von 424 Millionen Euro im Jahr 2013 und 621 Millionen Euro im Jahr 2014;
2. und ausgabenseitig,
 - a) die Umsetzung des Urteil des Landesverfassungsgerichtes bezüglich freier Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 sicherstellen;
 - b) und die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs dahingehend zu sichern, dass sachsenweit eine kostenfreie Schülerbeförderung aus Landesmitteln ermöglicht wird;
 - c) sowie die haushaltstechnische Einarbeitung der Bewältigung der Folgen des Juni-Hochwassers 2013 vorzunehmen.

Begründung:

Die Einnahmesituation stellt sich besser dar, als von der Staatsregierung immer wieder prognostiziert.

b. w.



Martin Dulig
und Fraktion

Dresden, den 06. Dezember 2013

Eingegangen am: 06. DEZ. 2013

Ausgegeben am: 09. DEZ. 2013

Die Novembersteuerschätzung 2013 sieht für das aktuelle Haushaltsjahr Mehreinnahmen ohne Abschläge in Höhe von 424 Millionen Euro vor. Für das kommende Haushaltsjahr werden zusätzliche Steuereinnahmen in Höhe von 621 Millionen Euro prognostiziert. Doch die Staatsregierung nimmt von dem Ergebnis der Regionalisierung der Steuerschätzung in gewohnter Weise Abschläge ohne Sachgrund vor. Es ist aus der Sicht der Antragstellerin geboten, die Ergebnisse der Steuerschätzung ohne Abschläge in einen Nachtragshaushalt aufzunehmen.

Ein solcher Nachtragshaushalt ist dann aufzustellen, wenn außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder außer- bzw. überplanmäßige Einnahmen bzw. Mindereinnahmen absehbar sind. Es ist grundsätzlich dem Parlament vorbehalten, den Haushaltsplan verbindlich festzulegen. Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsplan von mehr als einer Milliarde Euro sind von den Befugnissen des Einzelplanes 15 nicht gedeckt. Doch laut Pressemeldungen des zuständigen Finanzministeriums vom 3.12.2013 sollen die Mehreinnahmen ua. für das laufende Jahr zur Finanzierung des sächsischen Eigenanteils des nationalen Fonds „Aufbauhilfe“ verwendet werden. Ein entsprechender Eigenanteil des Freistaates Sachsen ist jedoch erst ab dem Jahre 2020 bis zum Jahr 2033 fällig. Damit werden aktuell dringend benötigte Finanzmittel zur Umsetzung beispielsweise des Landesverfassungsgerichtes bezüglich freier Schulen, dem Haushaltsvollzug entzogen. Ein sachlicher Grund eine Ansparung des notwendigen Eigenanteil nicht über die nächsten Jahre in Teilbeträgen zu vollziehen ist nicht erkennbar.

Aus der Sicht der Antragstellerin sind die zusätzlichen Steuereinnahmen im Jahr 2013 zur Finanzierung des Schülerverkehrs vorzusehen. Die derzeit im ÖPNVFinAusG eingestellten Mittel in Höhe von 57 Mio. Euro decken nur rund 70 Prozent der tatsächlichen Kosten der Schülerbeförderung. Hinzu kommt, dass 54 Mio. Euro direkt aus den Regionalisierungsmitteln des Bundes finanziert werden, die laut Regionalisierungsgesetz allerdings vorrangig für die Bestellung von SPNV-Leistungen zu verwenden sind.

Die zusätzlichen Steuereinnahmen sollten nun dazu verwendet werden, den Anteil der Regionalisierungsmittel zu übernehmen, damit diese direkt zur Leistungsbestellung an die SPNV-Aufgabenträger eingesetzt werden können. Zusätzlich ist das ÖPNVFinAusG entsprechend der tatsächlichen Kosten für den Ausbildungsverkehr anzupassen, um somit sachsenweit eine kostenfreie Schülerbeförderung zu ermöglichen.

Mit den zusätzlichen Steuereinnahmen des Jahres 2014 ist die gebotenes Neuregelung der Ersatzschulfinanzierung vorzuziehen. Mit Datum vom 15.11. 2013 hatte der Sächsische Verfassungsgerichtshofes geurteilt, dass die gegenwärtige Finanzierung der allgemeinbildenden Ersatzschulen gegen die Sächsische Verfassung verstößt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben die Ersatzschulfinanzierung spätestens bis zum 31.12.2015 neu zu regeln. Vor dem Hintergrund eines Doppelhaushaltes bzw. der notwendigen Finanzierungssicherheit der betreffenden Ersatzschulen, ist eine Neuregelung der Finanzierung spätestens zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 aus der Sicht der Antragstellerin notwendig.

Darüber hinaus besteht aus der Sicht der Antragstellerin mittels eines Nachtragshaushaltes die Möglichkeit die haushaltstechnische Umsetzung der Bewältigung des Juni-Hochwassers 2013 vorzunehmen. Bislang erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Genehmigung gem. Artikel 96 Satz 3 SächsVerf zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen.